

**Richtlinie  
der Stadt Bruchsal  
für mobile Verkaufsstände /  
Foodtrucks  
vom 19.10.2023**

**INHALTSANGABEN**

<b>1. Ausgangslage</b>	Seite 3
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	Seite 3
<b>3. Definition und Festlegungen mobile Verkaufsstände / Foodtrucks</b>	Seite 4
<b>4. Räumlicher Geltungsbereich</b>	Seite 4
<b>5. Zeitlicher Geltungsbereich</b>	Seite 5
<b>6. Vergabe der Standplätze</b>	Seite 5
<b>7. Inkrafttreten</b>	Seite 6

## 1. Ausgangslage

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch im Rahmen der Widmung. Über diesen hinaus gewinnen Sondernutzungen in Form von mobilen Verkaufsständen / Foodtrucks eine zunehmende Bedeutung. Sie schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen ein und verändern das städtebauliche Bild. Darüber hinaus können mobile Verkaufsstände / Foodtrucks oft eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und der Sicherheit darstellen und den Gemeingebrauch einschränken.

Um einerseits der steigenden Nachfrage nach mobilen Verkaufsständen / Foodtrucks gerecht zu werden, aber andererseits auch die Gemeinverträglichkeit unter Berücksichtigung anderer Sondernutzungen und des Stadtbildes weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich geworden, ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung insbesondere städtebaulicher und stadtgestalterischer, aber auch verkehrlicher Belange zu erarbeiten und konkrete Standplätze / Flächen für mobile Verkaufsstände / Foodtrucks festzulegen.

## 2. Rechtsgrundlage

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraums über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) erlaubnispflichtig. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Straßenbaubehörde gemäß § 16 Abs. 2 StrG nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Die folgende Richtlinie soll die fehlerfreie Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, insbesondere im Hinblick auf stadtgestalterische Erwägungen mit Bezug zur Straße, den Schutz des Stadtbildes, Belange der Verkehrssicherheit und der Erhaltung des Straßenkörpers erleichtern sowie eine Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller gewährleisten.

Die Gebühren werden gemäß der Satzung der Stadt Bruchsal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bruchsal (Sondernutzungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erhoben.

### 3. Definition und Festlegungen mobile Verkaufsstände / Foodtrucks

Unter den Begriff der mobilen Verkaufsstände / Foodtrucks fallen Verkaufsstände und Foodtrucks, die sich nur zu den genehmigten Verkaufszeiten am jeweiligen Standort / -platz befinden.

Nicht betroffen sind temporäre Informations- und Werbestände – bei denen dem Verkauf von Waren lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt – und festgesetzte Märkte nach der Marktsatzung der Stadt Bruchsal.

Der mobile Verkaufsstand / Foodtruck muss auch im Betrieb mit wenigen Handgriffen zeitnah bewegt werden können. Ein dauerhafter Aufbau (z.B. über Nacht) ist nicht zulässig. Eine akustische Untermalung durch Musik aus Lautsprechern oder Ähnlichem sowie über den Normalzustand hinausgehende Beleuchtung ist zu unterlassen.

### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Zentrum der Innenstadt der Stadt Bruchsal (Kernstadt).

Der als **Anlage 1** beigefügte Übersichtsplan „**Standplätze für mobile Verkaufsstände / Foodtrucks in Bruchsal / Fassung 1<sup>1</sup>**“ zeigt die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie bestehenden Standplätze. Das Ordnungsamt als zuständiges Fachamt kann den Übersichtsplan in Absprache mit Stadtplanungsamt und Stadtmarketing erweitern oder abändern. Wenn Standplätze hinzukommen oder wegfallen, so ist der neue Übersichtsplan dem Gemeinderat zeitnah zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1

Babette-Ihle-Platz, Kirchplatz (Höhe Josef-Kunz-Straße / Katholische Kirche „Unsere Liebe Frau“), Kaiserstraße 68 (Höhe „Ratskeller“), Otto-Oppenheimer-Platz (vor Bühne), Friedrichsplatz 2 (vor Reisebüro), Friedrichsplatz (vor Treppe der Sparkasse), Europaplatz (Ecke Bahnhofstraße / Bahnhofplatz)

Die je Standplatz maximal zur Verfügung stehende Fläche bzw. zulässige Größe (Abmessungen) eines mobilen Verkaufsstands / Foodtrucks ist jeweils einem separaten Datenblatt inkl. Fotomontage der Örtlichkeit zu entnehmen.

## **5. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verkaufszeiten werden grundsätzlich von 09:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr festgelegt.

## **6. Vergabe der Standplätze**

Die Standplätze werden maximal für jeweils drei Monate auf Widerruf vergeben. Der Antrag ist jeweils zwei Wochen im Voraus des begehrten Termins / Zeitraums schriftlich und vollständig bei der Stabstelle Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing der Stadt Bruchsal einzureichen.

Ein vollständiger Antrag beinhaltet – neben Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber sowie Nachweis einer Reisegewerbekarte – Angaben zu Art, Name, Maßen und Ausstattung des Verkaufsstands / Foodtrucks (vorzugsweise mit Bild bzw. Angabe eines Internetauftritts), dem vollständigen Verkaufsangebot, den Verkaufstagen und -zeiten und den beabsichtigten Standplatz.

Die Stabstelle Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing entscheidet mit Hilfe einer verwaltungsinternen „Checkliste zu Gestaltungs- und Zulassungsvorgaben für mobile Verkaufsstände / Foodtrucks in Bruchsal“ anhand vordefinierter Kriterien über grundsätzliche Zulassung bzw. Nichtzulassung von Ständen.

Sodann folgt die Weiterleitung an die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Bruchsal als genehmigende Behörde.

Gehen mehrere Anträge für einen Standplatz für einen identischen / überschneidendem Zeitraum ein, wird entsprechend des Eingangsdatums der Antragstellung die Standplatzvergabe vorgenommen. Sollten bis zur erneuten Antragstellung weitere Anträge für denselben Standplatz eingegangen sein, so ist im Sinne der Gleichbehandlung eine abweichende Vergabe vorzunehmen, sofern keiner der Antragstellerinnen und Antragsteller einen Ausweichplatz annehmen möchte.

Der Standplatz ist ohne Entschädigungsanspruch nach Aufforderung freizugeben, falls er für die Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitsstellen oder Versammlungen benötigt wird.

Ausnahmen dürfen nur in Absprache mit Amts-, Abteilungs- oder Sachgebietsleitung erfolgen und müssen entsprechend begründet dokumentiert werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Bruchsal, XX.10.2023

Andreas Glaser  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2023 wird bestätigt.

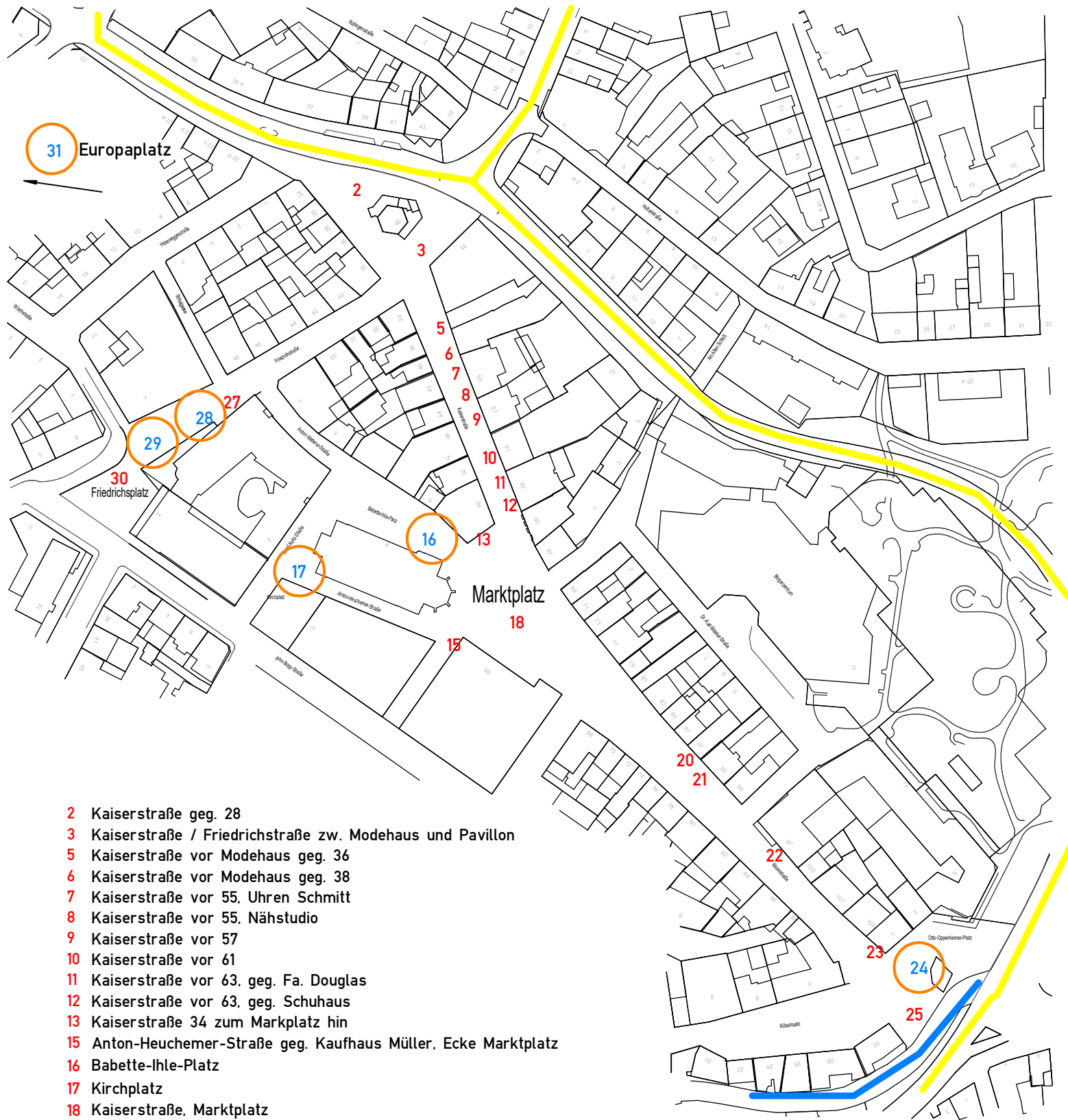
Ausgefertigt:

Bruchsal, XX.10.2023

Andreas Glaser  
Bürgermeister

# Standplätze für Infostände und mobile Verkaufsstände

Stand: 05/2026



- 2 Kaiserstraße geg. 28
- 3 Kaiserstraße / Friedrichstraße zw. Modehaus und Pavillon
- 5 Kaiserstraße vor Modehaus geg. 36
- 6 Kaiserstraße vor Modehaus geg. 38
- 7 Kaiserstraße vor 55, Uhren Schmitt
- 8 Kaiserstraße vor 55, Nähstudio
- 9 Kaiserstraße vor 57
- 10 Kaiserstraße vor 61
- 11 Kaiserstraße vor 63, geg. Fa. Douglas
- 12 Kaiserstraße vor 63, geg. Schuhhaus
- 13 Kaiserstraße 34 zum Marktplatz hin
- 15 Anton-Heuchemer-Straße geg. Kaufhaus Müller, Ecke Marktplatz
- 16 Babette-Ihle-Platz
- 17 Kirchplatz
- 18 Kaiserstraße, Marktplatz
- 19 entfallen
- 20 Kaiserstraße 91
- 21 Kaiserstraße 93
- 22 Kaiserstraße 97
- 23 Kaiserstraße, Ecke Otto-Oppenheimer-Platz
- 24 Otto-Oppenheimer-Platz am Pavillon
- 25 Kaiserstraße vor dem Denkmal
- 27 Friedrichsplatz 2 vor Fa. Stephan
- 28 Friedrichsplatz 2 vor Reisebüro
- 29 Friedrichsplatz vor der Treppe Sparkasse
- 30 Friedrichsplatz am Brunnen
- 31 Europaplatz

## Legende

- 23 Standplatz nur für Infostände
- 19 Standplatz überwiegend für mobile Verkaufsstände / Foodtrucks